

Vorlage Nr. 14/4105

öffentlich

Datum: 08.06.2020
Dienststelle: Fachbereich 06
Bearbeitung: Frau Hüllenkrämer/Frau Köcher

Landschaftsausschuss **23.06.2020** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen (EntschS)

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen (EntschS) wird gemäß Vorlage Nr. 14/4105 beschlossen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 30. April 2020 vereinbart, dass die Fraktionen und die Gruppe in der Landschaftsversammlung Rheinland Telefon-, Video-, Online- und Hybridsitzungen durchführen dürfen und für Ausschüsse ausschließlich Hybridsitzungen möglich sind.

Da die Entschädigung solcher Sitzungen mit der geltenden Fassung der Entschädigungssatzung, die bisher nur auf physische Anwesenheit von Mitgliedern abstellt, nicht vereinbar ist, bedarf es einer Änderung dieser Satzung. Hierüber ist der Ältestenrat in der o.g. Sitzung informiert worden, der seine Zustimmung zum hier vorgeschlagenen Verfahren gegeben hat.

Über Änderungen von Satzungen des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet die Landschaftsversammlung Rheinland gemäß § 7 Abs. 1 d Landschaftsverbandsordnung (LVerbO).

Gemäß § 11 Abs. 5 LVerbO beschließt der Landschaftsausschuss über Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung unterliegen, sofern eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder der Landschaftsversammlung einer Delegation zugestimmt haben. Die epidemische Lage wurde vom Landtag NRW am 14. April 2020 für zwei Monate festgestellt.

Zwei Drittel der Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland haben am 04. Juni 2020 der Delegation der Änderung der Entschädigungssatzung auf den Landschaftsausschuss zugestimmt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4105:

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 30. April 2020 vereinbart, entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. April 2020, aktualisiert durch Erlass vom 24. April 2020, die Durchführung von Telefon-, Video-, Online- und Hybridsitzungen für die Fraktionen und Gruppe sowie Hybridsitzungen für die Ausschüsse zu ermöglichen. Die derzeit geltende Fassung der Entschädigungssatzung stellt aktuell auf eine physische Präsenz in den Sitzungen ab. Um die o.g. Sitzungen entschädigen zu können, bedarf es somit einer Änderung der Entschädigungssatzung. Die Änderung der Entschädigungssatzung soll rückwirkend zum 14. April 2020 (Beginn der vom Landtag NRW am 14. April 2020 für zwei Monate festgestellten epidemischen Lage) in Kraft treten. Eine solche echte Rückwirkung wäre hier ausnahmsweise zulässig, da die Regelung ausschließlich begünstigend wirkt.

Über Änderungen von Satzungen des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet die Landschaftsversammlung Rheinland gemäß § 7 Abs. 1 d LVerbO.

Gemäß § 11 Abs. 5 LVerbO beschließt der Landschaftsausschuss über Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung unterliegen, sofern eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder der Landschaftsversammlung einer Delegation zugestimmt haben. Die epidemische Lage wurde vom Landtag NRW am 14. April 2020 für zwei Monate festgestellt.

Zwei Drittel der Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland haben am 04. Juni 2020 der Delegation der Änderung der Entschädigungssatzung auf den Landschaftsausschuss zugestimmt. Der Landschaftsausschuss am 23. Juni 2020 kann aufgrund der Regelung in Ziffer 2a des Erlasses des MHKBG vom 02. Juni 2020 die Entscheidung über die Änderung der Entschädigungssatzung treffen, da die Einladung gemäß Ladungsfrist innerhalb der epidemischen Lage den Mitgliedern des Landschaftsausschusses zugehen wird.

Die Änderungsvorschläge sind in der beigefügten Synopse (Anlage 1) kenntlich gemacht.

L u b e k

Synoptische Darstellung der Änderungen des § 2 der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Alt	Neu	Begründung der Änderung
<p>§ 2 Sitzungsgeld</p>	<p>§ 2 Sitzungsgeld</p>	
<p>(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen für Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist, eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung vom 5. Mai 2014 (GV. NRW. S. 276), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 30. November 2016 (GV. NRW. S. 1036). Dasselbe gilt für die Teilnahme an maximal 100 Sitzungen pro Kalenderjahr der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise.</p>	<p>(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen und Beiräte für Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist, eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO). Dasselbe gilt für die Teilnahme an maximal 100 Sitzungen pro Kalenderjahr der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise.</p>	<p>- Klarstellung - übertragen in Abs. 4</p> <p>- Bezug auf konkrete EntschVO herausgenommen, damit Änderungen in der EntschVO automatisch entsprochen wird.</p>
<p>(2) Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen sowie an maximal 100 Sitzungen pro Kalenderjahr der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p>	<p>(2) Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen und Beiräte sowie für die Teilnahme an maximal 100 Sitzungen pro Kalenderjahr der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p>	<p>- Klarstellung</p>
	<p>(3) Wenn und solange nach § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) eine epidemische Lage von landesweiter</p>	<p>- Neuer Absatz, damit eine Entschädigung für Hybridsitzungen bei Bestehen einer epidemischen</p>

	Tragweite festgestellt ist, können Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen und Beiräte als Hybridsitzungen durchgeführt werden.	<i>Lage von landesweiter Tragweite möglich ist</i>
	(4) Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise können auch als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.	<i>- Neuer Absatz, damit eine Entschädigung auch für Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen möglich ist</i>
(3) Das nach der Entschädigungsverordnung ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten gemäß § 8 Absatz 1 können zusätzlich bis zu zwei weitere Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.	(5) Das nach der Entschädigungsverordnung ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für die Teilnahme an einer Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Teilnahme an einer Sitzung wird mittels einer Teilnahmeliste nachgewiesen bzw. bestätigt. Die Teilnahme als Zuhörende*r begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Personen per Telefon- oder Videoanruf stellen keine Sitzung dar, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt wird. Für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten gemäß § 8 Absatz 1 können zusätzlich bis zu zwei weitere Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.	<i>- Klarstellung</i> <i>- übernommen aus Abs. 2</i> <i>- Regelung aus § 14 Abs. 2 LVerbO</i> <i>- Klarstellung; Regelung aus Erlass des MHKBG NRW</i>

**Satzung
zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die
Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen
Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung)
vom**

Auf Grund der §§ 6, 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.657), von denen § 6 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 965), § 7 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) und § 16 zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) zuletzt geändert worden ist, hat der Landschaftsausschuss am 23. Juni 2020 auf Grundlage des § 11 Absatz 5 LVerbO folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen worden:

Artikel 1

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1200) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2
Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen und Beiräte eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO). Dasselbe gilt für die Teilnahme an maximal 100 Sitzungen pro Kalenderjahr der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise.

(2) Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen und Beiräte sowie für die Teilnahme an maximal 100 Sitzungen pro Kalenderjahr der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

(3) Wenn und solange nach § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist, können Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen und Beiräte als Hybridsitzungen durchgeführt werden.

(4) Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise können auch als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.

(5) Das nach der Entschädigungsverordnung ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für die Teilnahme an einer Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Teilnahme an einer Sitzung wird mittels einer Teilnahmeliste nachgewiesen bzw. bestätigt. Die Teilnahme als Zuhörende*r begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Personen per Telefon- oder Videoanruf stellen keine Sitzung dar, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt wird. Für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten gemäß § 8 Absatz 1 können zusätzlich bis zu zwei weitere Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Artikel 2

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 14.04.2020 in Kraft.